

Fragen und Antworten zum Schulbudget (FAQ)

Stand: 26. Januar 2024 – letzte Änderungen grau hinterlegt

Inhalt

1. Verwendung des Schulbudgets.....	3
1.1 Wofür kann das Schulbudget verwendet werden?	3
1.2 Wie kann das Schulbudget für die Gestaltung von Ganztagsangeboten genutzt werden? Was ist dabei zu beachten?.....	3
1.3 Betreffend Grund- und Gemeinschaftsschulen: Was ist der Unterschied zwischen Maßnahmen nach dem Schulbudget und ergänzenden Angeboten außerschulischer Partner in den Horten der Thüringer Grundschulen und Gemeinschaftsschulen? Was ist bezüglich Hausaufgabenbetreuung zu beachten?.....	3
1.4 Wie kann das Schulbudget Lehrkräfte bei Begabungs- und Begabtenförderung, zum Beispiel bei Schülerwettbewerben, entlasten?	4
1.5 Wie können Mittel des Schulbudgets für die Medienbildung und Digitalisierung an Schulen eingesetzt werden?	4
1.6 Sind Sprachförderangebote für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund über das Schulbudget finanzierbar? Können auch Schülerinnen und Schüler ohne Migrationshintergrund daran teilnehmen?	4
1.7 Kann über das Schulbudget ein Vertrag für Sprachmittlung geschlossen werden?	4
1.8 Können kulturelle Projekte, die bisher im Rahmen des Programms „Kulturagenten für kreative Schulen Thüringen“ über das Kunstgeld gefördert wurden, aus Mitteln des Schulbudgets finanziert werden?	5
1.9 Wie kann das Schulbudget für Maßnahmen der Gesundheitsförderung genutzt werden?	5
1.10 Wird ein Honorar auch für die Begleitung von Wandertagen oder Klassenfahrten gezahlt?	5
1.11 Kann die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern durch Honorarkräfte wahrgenommen werden?	5
1.12 Können fehlende Stunden des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) durch Honorarverträge abgedeckt werden?	5
1.13 Kann über das Schulbudget ein Vertrag abgeschlossen werden, um Unterricht zu erteilen?.....	6
1.14 Kann über das Schulbudget ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden?.....	6
1.15 Sind Verträge mit einer Dauer über mehrere Schuljahre möglich?.....	6
1.16 Können Vorhaben im Rahmen von Projekten auch während der Unterrichtszeit genehmigt werden?	6
2. Vertragspartner, Honorar.....	7
2.1 Wie ist die Honorarleistung zu veröffentlichen?	7
2.2 Welche Angaben muss der Auswahlvermerk enthalten?	7
2.3 Was ist bei der Auswahl der Honorarkraft zu beachten?	7
2.4 Können Honorarverträge mit Schülerinnen und Schülern abgeschlossen werden? Gibt es eine Altersgrenze?	7
2.5 Können staatliche Lehrkräfte, Erzieherinnen/Erzieher, Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter oder Pädagogische Assistenzen im Rahmen einer Nebentätigkeit eingesetzt werden?	8
2.6 Können im Rahmen des Schulbudgets auch Verträge mit Unternehmen oder Vereinen geschlossen werden?	8
2.7 Können Verträge mit Fremdsprachenassistentenkräften oder Ortslehrkräften geschlossen werden?	8

2.8 Wer benötigt das erweiterte Führungszeugnis? Wer trägt die Kosten?.....	8
2.9 Muss das erweiterte Führungszeugnis bei längerer Vertragsdauer erneuert werden?	8
2.10 Wie hoch ist das Honorar? Sind mit dem Honorar auch die Fahrtkosten und Sachkosten abgedeckt?.....	9
2.11 Übernimmt die Honorarkraft die Aufsichtspflicht?.....	9
2.12 Was ist zu beachten, wenn der Honorarkraft oder den Schülerinnen und Schülern ein Schaden entsteht?	9
2.13 Wie erfolgt die Prüfung auf Scheinselbstständigkeit?.....	9
2.14 Kann bei Krankheit der Honorarkraft eine Ersatzperson mit ähnlicher Qualifikation die Vertragserfüllung übernehmen?	9
3. Organisation und Durchführung.....	10
3.1 Bleiben freigesetzte Lehrkapazitäten in den Schulen?	10
3.2 Gibt es eine Mindestteilnehmerzahl für Maßnahmen nach dem Schulbudget?.....	10
3.3 Was ist bei der Beteiligung der Schulkonferenz zu beachten?.....	10
3.4 Werden die Mittel für das Schulbudget erhöht, wenn die Schülerzahlen steigen?.....	10
3.5 Können mehrere Schulen gemeinsam als Auftraggeber einen Honorarvertrag schließen?.....	10
3.6 Ist es möglich, eine Maßnahme anteilig aus verschiedenen Budgets, zum Beispiel aus Schulbudget und Fortbildungsbudget, zu finanzieren?	10
3.7 Welche Angaben muss die Rechnung enthalten?.....	11
3.8 Ein Vertrag mit jahresübergreifender Laufzeit wurde in einem Haushaltsjahr genehmigt. Gilt die Genehmigung auch für das folgende Haushaltsjahr? Was muss die Schule tun?.....	11
3.9 Kann die Leistung als Online-Veranstaltung geplant werden?	11
3.10 Kann ein laufender Vertrag geändert werden?	12
3.11 Was geschieht mit der Akte?.....	12

1. Verwendung des Schulbudgets

1.1 Wofür kann das Schulbudget verwendet werden?

Ein Katalog möglicher Maßnahmen ist in Nr. 4.2.1 der Durchführungsbestimmungen zum Schulbudget genannt. Eine Liste mit konkreten Beispielen befindet sich unter „Dokumente und Materialien“ im Thüringer Schulportal.

1.2 Wie kann das Schulbudget für die Gestaltung von Ganztagsangeboten genutzt werden? Was ist dabei zu beachten?

Für Schulen, die ihren Schulalltag als Ganztagschule gestalten wollen, ist das Schulbudget eine gute Möglichkeit, außerunterrichtliche Angebote zu finanzieren, da es unabhängig von den Leistungen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit eingesetzt werden kann.

Die außerunterrichtlichen Angebote, die durch das Schulbudget finanziert werden, können alle Bildungsbereiche betreffen.

Für die Nutzung des Schulbudgets im Ganztagsbereich gelten keine gesonderten Nutzungsbedingungen.

Im Rahmen des Schulbudgets können auch Honorarverträge mit Schülerinnen und Schülern abgeschlossen werden (vgl. Frage 2.4). Indem sie für ihre jüngeren Mitschülerinnen und Mitschüler Angebote gestalten (Arbeitsgemeinschaften, Hausaufgabenbetreuung) erhalten sie die Chance, Verantwortung zu übernehmen und in ihrer Persönlichkeit zu wachsen. Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Aufsichtspflicht obliegt der Schulleitung.

Grundlage für die Auswahl der Angebote ist das schulinterne Ganztagschulkonzept.

1.3 Betreffend Grund- und Gemeinschaftsschulen: Was ist der Unterschied zwischen Maßnahmen nach dem Schulbudget und ergänzenden Angeboten außerschulischer Partner in den Horten der Thüringer Grundschulen und Gemeinschaftsschulen? Was ist bezüglich Hausaufgabenbetreuung zu beachten?

Die ergänzenden Angebote außerschulischer Partner in den Horten beziehen sich ausschließlich auf die Schulhorte der Thüringer Grundschulen und Gemeinschaftsschulen. Diese Angebote betreffen die im Hort angemeldeten Kinder.

Zielgruppe für das Schulbudget sind alle Schülerinnen und Schüler der Schule. Findet ein Angebot im Rahmen des Schulbudgets außerhalb des Unterrichts statt, wird diese Zeit nicht als Hortbetreuungszeit für die teilnehmenden Hortkinder angerechnet.

Ab dem Schuljahr 2024/2025 sollen beide Maßnahmen zum Schulbudget zusammengeführt werden. Verträge nach dem bisherigen Verfahren für ergänzende Angebote außerschulischer Partner im Schulhort können bis zum 31.07.2024 geschlossen werden.

Hausaufgabenbetreuung im Schulhort ist eine Tätigkeit der Erzieherinnen und Erzieher. Daher ist Hausaufgabenbetreuung über das Schulbudget in der Regel nur in der Sekundarstufe genehmigungsfähig.

Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit werden von Trägern der Jugendhilfe in der Schule durchgeführt. Sie werden nicht über das Schulbudget finanziert. Das finanzierende

Jugendamt oder der von ihm geförderte freie Träger der Jugendhilfe schließen mit der Schule hierzu eine Kooperationsvereinbarung ab.

1.4 Wie kann das Schulbudget Lehrkräfte bei Begabungs- und Begabtenförderung, zum Beispiel bei Schülerwettbewerben, entlasten?

Honorarkräfte können:

- Arbeitsgemeinschaften leiten,
- Schülerinnen und Schüler bei der Erstellung von Wettbewerbsbeiträgen unterstützen,
- talentierte Schülerinnen und Schüler gezielt fördern, um sie auf Schülerwettbewerbe vorzubereiten,
- Wettbewerbe auf Schulebene vorbereiten, organisieren und durchführen
- ergänzende Fördermaßnahmen wie z. B. Workshops, Projekte und Camps durchführen,

1.5 Wie können Mittel des Schulbudgets für die Medienbildung und Digitalisierung an Schulen eingesetzt werden?

Möglich ist die Unterstützung der Lehrkräfte bei der Entwicklung eines Medienkonzeptes. Dabei ist der „Leitfaden zur Erstellung eines schulischen Medienkonzeptes“ (<https://www.schulportal-thueringen.de/web/guest/media/detail?tspi=9682>) zugrunde zu legen.

Auch Beratungsleistungen für den Einsatz digitaler Anwendungen im Unterricht sowie für Unterstützung bei der Erstellung von digitalen Anwendungen für den außerunterrichtlichen Bereich können durch Honorarverträge erbracht werden.

1.6 Sind Sprachförderangebote für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund über das Schulbudget finanzierbar? Können auch Schülerinnen und Schüler ohne Migrationshintergrund daran teilnehmen?

Die Nutzung des Schulbudgets ersetzt nicht die Verpflichtung der Schule, DaZ-Unterricht nach Lehrplan anzubieten. Diesen hat Schule mit Unterstützung der Staatlichen Schulämter verbindlich zu gewährleisten.

Das Schulbudget ermöglicht fächerunabhängig zusätzliche sprachbildende Angebote außerhalb des DaZ-Unterrichts, wie zum Beispiel:

- Angebote zur Förderung der Leseflüssigkeit und der Lesemotivation,
- Schreibwerkstätten,
- Theaterangebote oder
- thematische Projekte, in denen sprachliche und praktische Inhalte kombiniert werden

Die Schulleitung entscheidet, ob das jeweilige Angebot offen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Förderbedarf in Deutsch als Zweitsprache sein soll, um zusätzlich das Miteinander zu fördern.

Darüber hinaus können - auch schulübergreifend - Sprachförderangebote unterbreitet werden, die der Unterstützung des Zweitspracherwerbs dienen.

1.7 Kann über das Schulbudget ein Vertrag für Sprachmittlung geschlossen werden?

Nein, hierfür nutzen Sie bitte das Angebot des SprIntpool Thüringen (Vermittlungsservice für Sprach- und Integrationsmittelnde). Informationen dazu können unter <https://bildung.thueringen.de/schule/migration/schulbesuch> abgerufen werden.

1.8 Können kulturelle Projekte, die bisher im Rahmen des Programms „Kulturagenten für kreative Schulen Thüringen“ über das Kunstgeld gefördert wurden, aus Mitteln des Schulbudgets finanziert werden?

Schulen können mit Künstlerinnen und Künstlern Honorarverträge schließen, um beispielsweise Arbeitsgemeinschaften, Projekte oder Workshops außerhalb der Unterrichtszeit zu vereinbaren. Die Kontaktaufnahme mit potentiellen Auftragnehmern kann auch über Kulturinstitutionen erfolgen. Die Regelungen zur Vergabe der Honorarleistung (vgl. Frage 2.2) bleiben unberührt.

1.9 Wie kann das Schulbudget für Maßnahmen der Gesundheitsförderung genutzt werden?

Über das Schulbudget können Maßnahmen der Gesundheitsförderung geplant werden, die nicht den Charakter einer Fortbildung (§ 31 Thüringer Lehrerbildungsgesetz) haben. Maßnahmen mit Fortbildungscharakter sind in der Regel Coachings, Trainings, Kurse und Workshops, in deren Zentrum Wissenserwerb zur Pflege und Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit stehen.

Gesundheitsfördernde Maßnahmen ohne Fortbildungscharakter, auch mit Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler, können über das Schulbudget geplant werden. Hierbei kommen beispielhaft Beratungsverträge zum spezifischen Unterstützungsbedarf der Schule in Sachen Gesundheitsförderung und Prävention in Frage.

Eine Übersicht über qualitätsgesicherte Maßnahmen und Angebote der Prävention und Gesundheitsförderung in verschiedenen Themenbereichen können die Schulen über das Projekt „Koordinierung von Beratung und Angeboten für gesunde Schulen in Thüringen (KoBAGS)“ erhalten (www.kobags.de). Diese Maßnahmen und Angebote finden in der Schule statt und umfassen mehrere Schritte.

1.10 Wird ein Honorar auch für die Begleitung von Wandertagen oder Klassenfahrten gezahlt?

Reine Aufsichtstätigkeiten, wozu auch die ehrenamtliche Begleitung durch Eltern zählt, sind im Rahmen des Schulbudgets ausgeschlossen.

1.11 Kann die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern durch Honorarkräfte wahrgenommen werden?

Nein, die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern im Sinne von § 2 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz gehört zum Unterricht und kann nicht von Honorarkräften wahrgenommen werden. Möglich ist z. B. eine Förderung außerhalb des Unterrichts, bei der die Schülerinnen und Schüler in Kleingruppen von in der Regel mindestens 5 Personen unterstützt werden.

1.12 Können fehlende Stunden des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) durch Honorarverträge abgedeckt werden?

Nein, das ist nicht möglich.

1.13 Kann über das Schulbudget ein Vertrag abgeschlossen werden, um Unterricht zu erteilen?

Nein, das ist nicht möglich. Eine Honorarkraft muss weisungsfrei arbeiten und darf nicht in den Schulbetrieb eingebunden sein.

Unterricht oder den Unterricht ersetzende Tätigkeiten können über das Schulbudget nicht finanziert werden. Leistungen unmittelbar im Unterricht sind nur zulässig, wenn sie als Unterstützung bei der Vermittlung von Unterrichtsinhalten aufgrund besonderer Fachkenntnisse und Qualifikationen als „Expertin oder Experte im Unterricht“ angelegt sind. Diese Expertenleistung wird in Anwesenheit der Lehrkraft erbracht und ist zeitlich begrenzt sowie in der Regel auf ein Fach oder Lernmodul bezogen. Eine durchgängige Zweitkraft im Unterricht kann nicht finanziert werden.

1.14 Kann über das Schulbudget ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden?

Nein, der Abschluss von Beschäftigungsverhältnissen ist aus Mitteln des Schulbudgets nicht möglich.

1.15 Sind Verträge mit einer Dauer über mehrere Schuljahre möglich?

Verträge sollen möglichst bis zum Ende eines Schuljahres befristet werden.

1.16 Können Vorhaben im Rahmen von Projekten auch während der Unterrichtszeit genehmigt werden?

Ja, wenn es sich um zeitlich begrenzte Projekte handelt. Hierbei ist zu beachten, dass Unterricht in Form von Projekten auf die Stundenzahlen nach der Rahmenstundentafel angerechnet wird (§ 44 Abs. 1 Satz 5 Thüringer Schulordnung). Soweit ein Projekt ausschließlich von einer Honorarkraft geleitet wird, handelt es sich nicht um Unterricht, und eine Anrechnung erfolgt nicht. Soweit ein Projekt von einer Lehrkraft geleitet wird, handelt es sich um Unterricht; somit kann die Honorarkraft als „Experte/Expertin im Unterricht“ im Projekt tätig werden.

2. Vertragspartner, Honorar

2.1 Wie ist die Honorarleistung zu veröffentlichen?

Die öffentliche Bekanntmachung der zu vergebenden Honorarleistung kann durch Veröffentlichung auf der Homepage der Schule, im Amtsblatt des Schulträgers oder auf der örtlichen Verkündungstafel erfolgen. Zusätzlich ist die Bekanntmachung innerhalb des Schulporträts im Thüringer Schulportal möglich.

Soll die Honorarleistung nach Vertragsablauf fortgesetzt oder wiederholt werden, erfordert dies eine neue Bekanntmachung und einen neuen Auswahlvermerk.

2.2 Welche Angaben muss der Auswahlvermerk enthalten?

Der Auswahlvermerk kann kurz und formlos abgefasst werden und muss folgendes enthalten:

- Zeitraum und Ort der Veröffentlichung
- Anmeldefrist
- Anzahl der eingegangenen Angebote
- Name der ausgewählten Person bzw. des ausgewählten Projektpartners
- Auswahlgründe und Aussagen zur Eignung
Die Angabe „einziger Bewerber“ ist kein hinreichender Auswahlgrund.

Für den Auswahlvermerk ist ein Muster im Thüringer Schulportal verfügbar.

2.3 Was ist bei der Auswahl der Honorarkraft zu beachten?

Für Vorhaben im Sportbereich ist eine Trainerlizenz oder Übungsleiterlizenz erforderlich, welche der Schule vorzulegen und anschließend zusammen mit den übrigen Vertragsunterlagen im Thüringer Schulportal zum Vorhaben mit hochzuladen ist.

Die Einstellungsrichtlinie findet keine Anwendung, da es sich nicht um eine Einstellung handelt. Im Übrigen gilt Abschnitt 4.1 der Durchführungsbestimmungen zum Schulbudget.

2.4 Können Honorarverträge mit Schülerinnen und Schülern abgeschlossen werden? Gibt es eine Altersgrenze?

Honorarverträge mit Schülerinnen und Schülern sind unter folgenden Bedingungen möglich:

- Vollendung des 14. Lebensjahrs (im Bereich Sport: Vollendung des 16. Lebensjahres plus Übungsleiter- oder Trainerlizenz)
- Schülerin oder Schüler erscheint persönlich geeignet, eine Vernachlässigung der schulischen Verpflichtungen ist nicht zu erwarten
- Zustimmung der Eltern bei Minderjährigen

Die Altersgrenze folgt daraus, dass erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ein Führungszeugnis erteilt wird.

Für Schülerinnen und Schüler, die als Honorarkräfte an ihrer Schule tätig werden, ist die Schule im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung auch aufsichtspflichtig. Daher ist besonders darauf zu achten, dass eine Lehrkraft erreichbar ist und gegebenenfalls Unterstützung leisten kann. Die ständige Anwesenheit einer Lehrkraft ist nicht nötig und widerspricht dem Zweck des Schulbudgets, Lehrkräfte von außerunterrichtlichen Aufgaben zu entlasten.

Die Regelung im dritten Teil, Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift „Sicherheit im Schulsport“ vom 28. Juni 2021 bleibt unberührt.

Honorarverträge mit Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern. Bei der Rechnungslegung ist die Mitwirkung der Eltern nicht erforderlich.

2.5 Können staatliche Lehrkräfte, Erzieherinnen/Erzieher, Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter oder Pädagogische Assistenzen im Rahmen einer Nebentätigkeit eingesetzt werden?

Nein. Beamte und Beschäftigte des Freistaats Thüringen erledigen ihre Dienstaufgaben im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit.

2.6 Können im Rahmen des Schulbudgets auch Verträge mit Unternehmen oder Vereinen geschlossen werden?

Verträge werden in der Regel mit natürlichen Personen geschlossen. Verträge mit juristischen Personen können geschlossen werden, wenn es sich um Vereine, Musik- und Kunstschulen oder Volkshochschulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft oder um Körperschaften und Stiftungen mit anerkannter Gemeinnützigkeit nach § 52 Abs. 1 Abgabenordnung handelt, bei denen geeignete Personen tätig sind.

2.7 Können Verträge mit Fremdsprachenassistentenkräften oder Ortslehrkräften geschlossen werden?

Grundsätzlich ja. Die Honorarleistung ist klar von den Aufgaben abzugrenzen, die im Rahmen des Stipendienprogramms wahrgenommen werden. Im Stipendienvertrag ist ein Einsatz im Umfang von 12 Wochenstunden festgelegt. Es kann nicht dieselbe Arbeitsgemeinschaft mit einem Zeitanteil aus dem Stipendienprogramm und einem Zeitanteil aus dem Honorarvertrag geleistet werden.

Die klare Abgrenzung ist in der Regel gegeben, wenn die Honorarleistung an einer anderen Schule erbracht wird.

Ein dem deutschen erweiterten Führungszeugnis vergleichbares Führungs- oder Leumundszeugnis aus dem Herkunftsland muss zusammen mit einer amtlichen Übersetzung vorgelegt werden.

2.8 Wer benötigt das erweiterte Führungszeugnis? Wer trägt die Kosten?

Das erweiterte Führungszeugnis wird benötigt für die Ausübung einer Tätigkeit, die der beruflichen oder ehrenamtlichen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient. Für die Ausübung dieser Tätigkeit mit ausschließlich volljährigen Schülerinnen und Schülern ist das Führungszeugnis daher nicht erforderlich.

Die Kosten trägt die beantragende Person selbst. Sie können als Nebenkosten in das Honorar einbezogen werden.

Hinweis: Wer für eine gemeinnützige Einrichtung, z. B. einen Verein, ehrenamtlich tätig ist, kann ein erweitertes Führungszeugnis kostenlos erhalten. Das erweiterte Führungszeugnis muss von der gemeinnützigen Einrichtung beantragt werden.

2.9 Muss das erweiterte Führungszeugnis bei längerer Vertragsdauer erneuert werden?

Das Führungszeugnis gilt grundsätzlich für die gesamte Vertragsdauer. Bei einer Vertragsverlängerung oder einem Anschlussvertrag ist ein neues Führungszeugnis nicht erforderlich,

wenn zwischen dem Ablauf des früheren Vertrags und dem Beginn des neuen Vertrags nicht mehr als drei Monate liegen.

Spätestens drei Jahre nach Vorlage des ersten Führungszeugnisses muss das erweiterte Führungszeugnis neu vorgelegt werden.

Nach § 72a Absatz 1 SGB VIII sollen sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Diese Regelung wird für das Schulbudget entsprechend angewendet.

2.10 Wie hoch ist das Honorar? Sind mit dem Honorar auch die Fahrtkosten und Sachkosten abgedeckt?

Das Honorar beträgt in der Regel 20 Euro je 45 Minuten.

In § 6 Abs. 2 des Vertrags ist geregelt, dass mit der Vergütung alle Ausgaben und Nebenkosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, auch Fahrtkosten und Mietkosten für Kursräume, abgegolten sind. Besonders hohe Fahrtkosten oder Sachkosten können zur Vereinbarung eines höheren Honorars führen. Honorare über 20 Euro je Stunde müssen im Genehmigungsverfahren begründet werden. Hierzu sollen begründende Dokumente, wie z. B. Zusatzqualifikationen oder Trainerlizenzen, vorgelegt werden.

2.11 Übernimmt die Honorarkraft die Aufsichtspflicht?

Zur vereinbarten Leistung gehört auch die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler innerhalb der jeweiligen Maßnahme. Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Aufsichtspflicht an der Schule obliegt auch in diesen Fällen der Schulleitung (vgl. § 48 Thüringer Schulordnung). Die Erreichbarkeit einer Lehrkraft oder eines Mitglieds der Schulleitung ist daher zu gewährleisten.

2.12 Was ist zu beachten, wenn der Honorarkraft oder den Schülerinnen und Schülern ein Schaden entsteht?

Die Haftung für Schäden, die der Honorarkraft entstehen, richtet sich nach § 7 des Vertrags. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Eine Schadensmeldung bei der Schule ist jedem Fall erforderlich.

2.13 Wie erfolgt die Prüfung auf Scheinselbstständigkeit?

Das Schulamt Westthüringen prüft jeden Vertrag im Hinblick auf die Vermeidung von Scheinselbstständigkeit und dokumentiert das Prüfergebnis mit der Genehmigung bzw. Ablehnung des Vorhabens.

In einer Handreichung „Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung“ wurden die wichtigsten Kriterien zusammengestellt (abrufbar unter „Dokumente und Materialien“ zum Schulbudget im Thüringer Schulportal). Die Schulen sind gebeten, die Handreichung bei der Ausgestaltung der Leistung im Vorfeld des Vertragsschlusses als auch während der laufenden Zusammenarbeit mit der Honorarkraft zu beachten.

2.14 Kann bei Krankheit der Honorarkraft eine Ersatzperson mit ähnlicher Qualifikation die Vertragserfüllung übernehmen?

Das geht nur, wenn die Ersatzperson schon im Vertrag benannt ist und das erweiterte Führungszeugnis vorliegt.

3. Organisation und Durchführung

3.1 Bleiben freigesetzte Lehrkapazitäten in den Schulen?

Ja. Grundsätzlich bleiben freigesetzte Lehrkapazitäten in der Schule. Diese Stunden stehen dem Unterricht der Schule zur Verfügung, wenn beispielsweise eine Arbeitsgemeinschaft von einer Honorarkraft übernommen wird, die bisher von einer Lehrkraft geleitet wurde. Im Bedarfsfall können freigesetzte Lehrerwochenstunden auch vom Schulamt an anderen Schulen eingesetzt werden.

3.2 Gibt es eine Mindestteilnehmerzahl für Maßnahmen nach dem Schulbudget?

Es darf keine Leistung für eine Einzelperson erbracht werden. Empfohlen wird eine Gruppengröße von mindestens 5 Personen.

3.3 Was ist bei der Beteiligung der Schulkonferenz zu beachten?

Die Schulkonferenz entscheidet nach § 10 Abs. 4 Satz 5 i. V. m. § 38 Abs. 5 Nr. 8 Thüringer Schulgesetz über das außerunterrichtliche Angebot der Schule, welches sich an Schülerinnen und Schüler richtet. Die Schulkonferenz kann über einzelne Maßnahmen entscheiden oder beschließen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt wird, Maßnahmen eigenständig zu vergeben („Vorratsbeschluss“).

3.4 Werden die Mittel für das Schulbudget erhöht, wenn die Schülerzahlen steigen?

Die Mittel werden auf der Grundlage der Schülerzahlen nach der zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung aktuellen Schulstatistik berechnet. Bei unterjährig steigenden Schülerzahlen kann begründeter Mehrbedarf beim Schulamt Westthüringen angemeldet werden.

3.5 Können mehrere Schulen gemeinsam als Auftraggeber einen Honorarvertrag schließen?

Der Freistaat Thüringen ist Auftraggeber und wird durch eine Schulleiterin oder einen Schulleiter vertreten. Im Ausnahmefall, etwa wenn eine Arbeitsgemeinschaft aus Schülerinnen und Schülern mehrerer Schulen besteht, kann eine Schulleiterin oder ein Schulleiter auch andere Schulleiter vertreten. Eine schriftliche Beauftragung ist erforderlich.

3.6 Ist es möglich, eine Maßnahme anteilig aus verschiedenen Budgets, zum Beispiel aus Schulbudget und Fortbildungsbudget, zu finanzieren?

Nein, es muss jeweils ein gesonderter Vertrag für eine abgegrenzte Leistung geschlossen werden.

3.7 Welche Angaben muss die Rechnung enthalten?

Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname und Anschrift der Honorarkraft bzw. des Projektpartners
- Steuernummer, Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Honorarkraft bzw. des Projektpartners
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers (Schule)
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer
- Art und Umfang der erbrachten Leistung
- Zeitraum der erbrachten Leistung
- Rechnungsbetrag Netto
- Steuersatz und Steuerbetrag*
- Rechnungsbetrag Brutto
- Kontodaten der Honorarkraft mit IBAN und BIC

*Bei Personen, die unter die Kleinunternehmerregelung fallen (§ 19 Umsatzsteuergesetz - UStG), wird Umsatzsteuer nicht erhoben. Entsprechend ist der Steuersatz in dieser Form auszuweisen: „0,00% Ust.“. Die Rechnung sollte dann den Hinweis enthalten: "Gemäß § 19 UStG enthält der Rechnungsbetrag keine Umsatzsteuer."

Die Honorarkraft muss selbst feststellen, ob sie unter die Kleinunternehmerregelung fällt.

Die Schulleiter prüfen, ob die Leistung tatsächlich und vollständig erbracht wurde. Sie bestätigen dies auf der Rechnung mit dem Vermerk „sachlich und rechnerisch richtig“ sowie Unterschrift und Schulstempel.

Hat eine Honorarkraft Fragen zur Rechnungslegung, ist ihr Ansprechpartner die Schule. Die Schule kann sich bei Fragen an das Schulamt Westthüringen wenden.

3.8 Ein Vertrag mit jahresübergreifender Laufzeit wurde in einem Haushaltsjahr genehmigt. Gilt die Genehmigung auch für das folgende Haushaltsjahr? Was muss die Schule tun?

Verträge mit jahresübergreifender Laufzeit müssen einzeln für jedes Jahr im Online-Modul als Vorhaben angelegt werden. Die Dokumente müssen nur im ersten Jahr hochgeladen werden. Im Folgejahr füllt die Schule nur die Felder [Thema], [Termine], [Dozenten], [Honorarsatz] und [Honorarkosten] aus und bringt im Feld [Bemerkungen Schule] den Hinweis an: „Fortführung des Vorhabens Nr. ... aus dem Jahr“.

3.9 Kann die Leistung als Online-Veranstaltung geplant werden?

Einige Leistungen eignen sich für die Durchführung als Online-Angebot. In dem Fall können sie von vornherein als Online-oder Hybrid-Veranstaltung geplant werden. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung im Vertrag, in der die Bedingungen festgehalten werden. Nachträglich ist dies über einen Änderungsvertrag möglich.

3.10 Kann ein laufender Vertrag geändert werden?

Änderungen sind möglich betreffend

- Gesamtumfang (Stundenzahl) und Gesamthöhe des Honorars
- Teilzahlungen
- Durchführungsform (Durchführung als Distanz- und/oder Online-Veranstaltung)
- Wochentag, Uhrzeit, Ort der Leistung.

während der vereinbarten Laufzeit. Der Änderungsvertrag, bestehend aus Vorblatt und Vertragsmuster, ist als Dokument abrufbar.

Änderungen sind nicht möglich betreffend

- Vertragsgegenstand (Leistungsinhalt, Laufzeit)
- Höhe der Vergütung (Stundensatz)

weil es sich um wesentliche Vertragsinhalte handelt. Deren Änderung bedarf eines neuen Vertrags.

Gegebenenfalls ist ein bestehender Vertrag zunächst zu kündigen. Die Kündigung richtet sich nach § 8 des Vertrags.

Soll die Leistung innerhalb der Vertragslaufzeit erweitert, z. B. die Arbeitsgemeinschaft zusätzlich für eine andere Klassenstufe angeboten werden, ist für die Zusatzleistung ein neuer Vertrag erforderlich. Die Veröffentlichung und Vergabe der Zusatzleistung erfolgen gemäß den Durchführungsbestimmungen. Der neue Vertrag bedarf der Genehmigung des Schulamts Westthüringen und muss daher ebenfalls noch zu den anderen Dokumenten hochgeladen und anschließend im Original an das Schulamt Westthüringen gesendet werden.

3.11 Was geschieht mit der Akte?

Der an der Schule entstandene Aktenvorgang ist mit der ersten Rechnungslegung im Original dem Schulamt Westthüringen zu übergeben. Nachfolgende Teilrechnungen sind ebenfalls im Original einzureichen.